

05.07.2019

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Dr.
Siegfried Schiele**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	17.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt Herrn Dr. Siegfried Schiele als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 31.07.2024.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Dr. Siegfried Schiele, läuft zum 31.07.2019 aus. Herr Dr. Schiele betreut den Bezirk Süd-Mitte (Gemeinden Albrück, Dogern, Waldshut-Tiengen, Lauchringen, Küssaberg, Weilheim und Höchenschwand).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Dr. Schiele einverstanden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 03.07.2019 über diese Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag die Wiederbestellung von Herrn Dr. Schiele.

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 60 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,-- EUR pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis: